



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung zur Feststellung der Eignung

für den

konsekutiven

Master-Studiengang

Kultur und Management

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

(Eignungsfeststellungsordnung)

vom

29.01.2014

Eignungsfeststellungsordnung für den Master-Studiengang Kultur und Management vom 29.01.2014

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2013, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Studienordnung für den Master-Studiengang Kultur und Management, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Eignungsfeststellungsordnung.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens	4
§ 2 Feststellungskommission	4
§ 3 Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren	4
§ 4 Bestandteile des Eignungsfeststellungsverfahrens	5
§ 5 Bewertung und Feststellung der Eignung	5
§ 6 Bekanntgabe der Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens	6
§ 7 Niederschrift und Einsicht in die Niederschrift	6
§ 8 Gültigkeit der Eignungsfeststellung	6
§ 9 Inkrafttreten	7

§ 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang Kultur und Management an der Hochschule Zittau/Görlitz sind in der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau / Görlitz sowie in der Studienordnung für diesen Studiengang geregelt.
- (2) Zusätzlich weisen Bewerber in einem Eignungsfeststellungsverfahren nach, dass sie die persönlich-kulturelle Eignung, die analytische Befähigung, die Wissensgrundlagen sowie die psychisch-mentalen und kommunikativen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium besitzen und in der Lage sind, diese für eine spätere wissenschaftliche oder leitende Tätigkeit im Bereich Kunst- und Kulturprojekte, Kulturbetriebe und Kulturmedien ausreichend zu erweitern.
- (3) Als geeignet werden Bewerberinnen und Bewerber eingestuft, die
 - a. über sehr gute Kenntnisse in der Allgemeinbildung, des zeitgenössischen Kultur- und Kunstlebens (Kunstprozess), der wirtschaftlichen und historischen Prozesse in der Gesellschaft sowie über Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen verfügen,
 - b. ein überdurchschnittliches Engagement für kulturelle, künstlerische und/oder soziale Belange in Gesellschaft, Wirtschaft bzw. Öffentlichkeit vorweisen können und in mindestens einem Gebiet musische Fähigkeiten besitzen, sowie
 - c. durch einen eingereichten wissenschaftlichen Text einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.
- (4) Das erfolgreich absolvierte Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Teilnahme am weiteren Zulassungsverfahren.

§ 2 Feststellungskommission

- (1) Durch die Studienkommission wird im Auftrag des Dekans der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften eine Feststellungskommission gebildet.
- (2) Der oder die Studiengangsbeauftragte führt oder bestimmt den Vorsitz der Kommission.
- (3) Der Feststellungskommission gehören mindestens zwei Hochschullehrer an, die durch den Studiengangsbeauftragten bestellt werden.
- (4) Die Feststellungskommission legt die organisatorischen Details des Eignungsfeststellungsverfahrens fest und überwacht deren Einhaltung.

§ 3 Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Mit der Bewerbung um einen Studienplatz im Master-Studiengang "Kultur und Management" ist der Bewerber automatisch zum Eignungsfeststellungsverfahren angemeldet.
- (2) Erforderlich für die Bewerbung um einen Studienplatz sind:
 - a. ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Zulassung,

- b. eine ausführliche Begründung der Bewerbung mit Bezug zum Berufsfeld,
- c. eine eigenständig erstellte wissenschaftliche Arbeit von nicht mehr als 12.000 Zeichen zu einem selbstgestellten Thema aus dem Bereich „Kultur und Management“, sowie
- d. vorhandene Praktikumsnachweise und –beurteilungen.

(3) Können Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Bachelorzeugnis vorlegen, kann das Zeugnis der bisherigen Fachsemester eingereicht und das Bachelorzeugnis bis spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgereicht werden.

§ 4 Bestandteile des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren gliedert sich in das Vorauswahlverfahren und den Eignungstest.

(2) Das Vorauswahlverfahren wird durch die Feststellungskommission durchgeführt. Bewerber, die allein aufgrund ihrer eingereichten Bewerbungsunterlagen geeignet erscheinen, nehmen ohne Eignungstest am weiteren Zulassungsverfahren teil. Alle weiteren Bewerber werden zum Eignungstest eingeladen.

(3) Der Eignungstest besteht aus einem persönlichen Gespräch und der schriftlichen Entwicklung einer Forschungshypothese sowie eines Arbeitsplans.

(4) Das persönliche Gespräch wird gemeinsam mit dem Bewerber und mindestens zwei Mitgliedern der Feststellungskommission geführt. Bewertet werden Kenntnisse des Bewerbers in Ökonomie, Kultur und Management. Das persönliche Gespräch im Umfang von mindestens 15 Minuten geht mit 50 % in die Gesamtbewertung des Eignungstests ein.

(5) Die schriftliche Entwicklung einer Forschungshypothese und eines Arbeitsplanes ist innerhalb einer Zeitvorgabe von 90 Minuten für eine von der Feststellungskommission vorgegebene Leitfrage anzufertigen. Hypothese und Arbeitsplan sind im Anschluss vor mindestens zwei Mitgliedern der Feststellungskommission zu präsentieren und zu diskutieren (Zeitvorgabe hierfür: 15 Minuten). Bewertet wird die Stringenz der Gedankenführung. Das Ergebnis geht mit 50 % in die Gesamtbewertung des Eignungstests ein.

§ 5 Bewertung und Feststellung der Eignung

(1) Aufgrund der Testergebnisse entscheidet die Feststellungskommission, welche Bewerber geeignet sind, um am weiteren Zulassungsverfahren im Master-Studiengang Kultur und Management teilzunehmen. Es wird lediglich unterschieden zwischen „geeignet“ und „nicht geeignet“. Zwischenbewertungen werden nicht vorgenommen.

(2) Jeder Baustein des Eignungstests wird numerisch auf einer Skala von 1 (bester Wert; sehr gut) bis 5 (schlechtester Wert; ungenügend) bewertet. Die Gesamtzahl möglicher Punkte in den Bausteinen und die Umrechnung der Einzelpunkte in die numerische Bewertung sowie die jeweiligen Prüfungsfragen im schriftlichen Test werden jährlich festgelegt.

(3) Die numerischen Werte nach Abs. 2 werden mit den Wichtungen nach § 4 zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst.

(4) Ein Bewerber ist geeignet, wenn er mindestens eine Gesamtwertung von 2,5 erreicht.

§ 6 Bekanntgabe der Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden der Feststellungskommission schriftlich mitgeteilt.

(2) Der Bescheid, dass die Eignung nicht zuerkannt wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Liste der erfolgreichen Bewerber für den Studiengang sowie deren Unterlagen werden an das Dezernat Akademische Verwaltung weitergeleitet.

(4) Das weitere Zulassungsverfahren für den Studiengang ist in der Immatrikulationsordnung der Hochschule geregelt.

§ 7 Niederschrift und Einsicht in die Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Eignungsfeststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein müssen.

(2) Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens beim Dekan der Fakultät schriftlich zu stellen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 8 Gültigkeit der Eignungsfeststellung

(1) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung des Bewerbers besitzt maximal drei Jahre Gültigkeit. Liegt die Eignungsfeststellung mehr als drei Jahre zurück, muss sie wiederholt werden.

(2) Zeiten von Kinderbetreuung werden auf diese Zeit nicht angerechnet.

(3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellung kann im Rahmen einer erneuten Bewerbung um einen Studienplatz gemäß § 3 Abs. 1 wiederholt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Eignungsfeststellungsordnung für den Master-Studiengang "Kultur und Management" tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich für einen Studienplatz im Master-Studiengang Kultur und Management an der Hochschule Zittau/Görlitz ab dem Sommersemester 2014 bewerben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Management- und Kulturwissenschaften vom 15.01.2014 und der Genehmigung des Rektorates der Hochschule Zittau/Görlitz vom 29.01.2014.

Zittau/Görlitz am 29.01.2014

Der Rektor



Prof. Dr. phil Friedrich Albrecht